Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/7/1 14Ob107/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1986

Norm

AngG §26 Z2 III2a

Rechtssatz

Der bloß allgemeine Hinweis auf eine unrichtige Einstufung kann das dem Austritt notwendigerweise vorangehende Verlangen nach Zahlung des dem Arbeitnehmer nach seiner Auffassung zustehenden Entgelts nicht ersetzen.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 107/86
  Entscheidungstext OGH 01.07.1986 14 Ob 107/86

Schlagworte

SW: Lohn, Gehalt, Angestellte, vorzeitiger Austritt, Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Ende, Beendigung, wichtiger Grund, Aufforderung, Mahnung, Einmahnung, Pflicht, Vorenthalten, Schmälerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0028928

Dokumentnummer

JJR_19860701_OGH0002_0140OB00107_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at